

Verbandsordnung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung
Hayna-Erlenbach
vom 19. Dezember 2019

Die Verbandsgemeinden Herxheim bei Landau und Kandel bilden seit 01.01.1975 einen Zweckverband für Abwasserbeseitigung. Sie haben auf Grundlage des § 4 Abs.1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) eine Änderung und Neufassung der Verbandsordnung vom 18.12.1985 vereinbart und die Feststellung der Verbandsordnung beantragt.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit auf Grund des § 6 Abs. 2 S. 1 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau und die Verbandsgemeinde Kandel bilden zum Bau, Betrieb und zur Unterhaltung einer gemeinsamen Kläranlage und von Verbindungssammlern einen Zweckverband gem. § 1 KomZG.

§ 2

Name und Sitz

- 1) Der Verband führt die Bezeichnung „Abwasserzweckverband Herxheim (Ortsbezirk Hayna) - Erlenbach“.
- 2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Herxheim b.L. Die Geschäftsführung befindet sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim.

§ 3

Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind ausschließlich die Verbandsgemeinden Herxheim b. L. für den Ortsbezirk Hayna und die Verbandsgemeinde Kandel für die Ortsgemeinde Erlenbach.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Verband hat die Aufgaben
 - a) eine zentrale Kläranlage einschließlich der Nebenanlagen (Zufahrtswege usw.) für die Ortsgemeinden Herxheim (Ortsbezirk Hayna) und die Ortsgemeinde Erlenbach zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erweitern.
 - b) den Hauptsammler in Herxheim (Ortsbezirk Hayna): vom Regenüberlauf (Waldeck-Brüchel) bis zur Kläranlage,

in Erlenbach: vom nordöstlichen Teil des Neubaugebietes Teilabschnitt II bis zur Kläranlage zu errichten und zu unterhalten.
- 2) Der Bau der in Abs. 1 genannten Anlagen hat in Anlehnung und unter Berücksichtigung der Kanalisationspläne der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.

§ 5

Räumlicher Wirkungskreis

- 1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Ortsbezirks Hayna der Ortsgemeinde Herxheim und der Ortsgemeinde Erlenbach.
- 2) Die Mitglieder regeln die Verhältnisse zwischen sich und den anschlussberechtigten Eigentümern der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke selbstständig. Dies gilt auch für die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Umlage der Abwasserabgabe.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Verbandsversammlung
- b) Der Vorstandsvorsteher

§ 7

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Beauftragten (§ 8 Abs. 2 S. 3 KomZG i.V.m. § 88 Gemeindeordnung (GemO)). Die Verbandsgemeinden Herxheim und Kandel entsenden zusätzlich je einen weiteren Vertreter. Sämtliche Mitglieder erhalten volles Stimmrecht.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben solange im Amt, bis Ihre Nachfolger eingeführt sind.
- 3) Die Stimmen der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

Verbandsgemeinde Herxheim	2 Stimmen
Verbandsgemeinde Kandel	2 Stimmen

Die auf ein Verbandsmitglied entfallenden Stimmen können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgegeben werden.

§ 8

Einberufung

Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, 7 volle Kalendertage liegen. Die Dringlichkeit muss vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.

§ 9

Leitung und Beschlussfassung

- 1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitz in der Verbandsversammlung begründet kein eigenes Stimmrecht.
- 2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Vertreter der Verbandsversammlung anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zustimmt.
- 3) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10

Niederschrift

- 1) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim bestimmt. Die Niederschrift muss den Tag und Ort der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sowie vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer unterschrieben sein.
- 2) Abschriften der Niederschriften sind den Mitgliedsgemeinden, der Aufsichtsbehörde und soweit erforderlich, dem Wasserwirtschaftsamt zuzuleiten.

§ 11

Aufgaben

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind. Sie hat insbesondere Beschluss zu fassen über:
 1. die Einrichtung, die Erweiterung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlage,
 2. die allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der Einrichtungen des Verbandes,
 3. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 4. die Haushaltssatzung einschließlich etwaiger Nachträge,
 5. die Prüfung der Haushaltsrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 6. die Umlegung der Kosten auf die Verbandsmitglieder,
 7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und den Abschluss verwandter Rechtsgeschäfte,
 8. eine von der Verbandsordnung abweichende Regelung der Haftung der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes,
 9. die Änderung der Verbandsordnung,
 10. die Auflösung des Verbandes, die Bestellung von Liquidatoren und die Verwendung des der Verwaltung des Zweckverbandes unterstehenden Vermögens im Falle der Auflösung,
 11. die Aufstellung des Stellenplanes, Einstellung und Entlassung sowie Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten.
- 2) Außerdem beschließt die Verbandsversammlung über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr vom Verbandsvorsteher oder von der Aufsichtsbehörde zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

§ 12

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

§ 13

Aufgaben

- 1) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind.
- 3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 14

Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel nach den Vorschriften über die Dienstsiegel der Gemeinden.

§ 15

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Gemeinden jeweils maßgebenden Bestimmungen.
- 2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Verbandsgemeindekasse Herxheim b.L. als ordentliche Dienstaufgabe wahrgenommen.

§ 16

Aufwandsentschädigung

- 1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist nicht vorgesehen.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Die Gesamtjahresausgaben für den Bau, den Betrieb und für die Unterhaltung der Verbandsanlagen sind nach Abzug der staatlichen Beihilfen und sonstiger Einnahmen von den beiden Mitgliedsgemeinden unter Berücksichtigung der dem Bau der Kläranlage zugrundeliegenden Einwohnergleichwerte und der Einwohnerzahl bei Baubeginn, im Verhältnis der jeweiligen Kostenanteile zu tragen. Abweichend hiervon werden die Kosten für den Bau der Hauptsammler (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b) zwischen den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis 1: 1 abgerechnet.
- 2) Die Kostenverteilung und die Schuldentilgung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung erstmalig nach Fertigstellung der Anlage geändert werden. Sie ist dann anzustreben, wenn die im Zeitpunkt der Verbandsgründung vorhandene Zahl der Einwohner um 5 % über- oder unterschritten wird.
- 3) Solange eine Gemeinde nur zum Teil oder überhaupt nicht kanalisiert ist, sind die Kosten für den Betrieb oder die Unterhaltung der Verbandsanlage von den Gemeinden nach Maßgabe der Inanspruchnahme zu tragen. Die Kostenverteilung ist insoweit von den Gemeinden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) zu regeln.
- 4) Der Verband ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Fördermittel zu beantragen. Die gewährten Fördermittel sind ungekürzt an die Verbandsmitglieder weiterzuleiten. Als Verteilschlüssel für die gewährten Fördermittel wird der Investitionskostenschlüssel nach § 17 Abs. 2 angesetzt.

§ 18

Haftung

Die Mitgliedsgemeinden haften, vorbehaltlich anderweitiger Regelung, durch die Verbandsversammlung, für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auch unmittelbar anteilmäßig nach der nach § 17 berechneten Verteilung der Kostenanteile.

§ 19

Abwicklung und Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- 2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsanteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- 3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung zu dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen, sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes erfolgt in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden Herxheim und Kandel.

§ 21

Schlussbestimmung

Soweit diese Verbandsordnung keine Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der GemO und des KomZG entsprechend.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 18.12.1985 außer Kraft.

Landau i. d. Pf., den 19. Dezember 2019
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Abt. 1: Recht und Kommunalaufsicht
Ref. 12: Kommunalaufsicht

gez.
Zwick